

Ziel(e)

- Steuerung von verbesserten Haltungsbedingungen im Rahmen von TGD-Programmen
- Alle Eingriffe an Nutztieren sollen nur nach wirksamer Betäubung und/oder postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt werden.
- Verbesserung des Wohlbefindens landwirtschaftlicher Nutztiere bei der Haltung
- Überwachung der Haltungsbedingungen von Masthühnern

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einrichtung eines Programmbeirates im TGD
- Verpflichtende wirksame Betäubung und/oder postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung bei Eingriffen an landwirtschaftlichen Nutztieren
- Verbesserung des Wohlbefindens von Ziegen als landwirtschaftliche Nutztiere
- Verbesserung des Wohlbefindens von Schweinen als landwirtschaftliche Nutztiere
- Verbesserung des Wohlbefindens von Geflügel als landwirtschaftliche Nutztiere
- Überwachung der Haltungsbedingungen von Masthühnern am Schlachthof durch den amtlichen Tierarzt

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Aufgrund der vom QGV ins VIS überspielter SFU-Protokolle wurde ermittelt, dass im Jahr 2015 insgesamt 7.457 Schlachtungen von Masthühnern erfolgt sind. Bei angenommenem Anteil der Beanstandungen von 3% und einer Bearbeitungsdauer durch den amtlichen Tierarzt von 10 Minuten (Ausfüllen des Punktes "Beanstandungen" im SFU-Protokoll) ergibt sich auf das Jahr gerechnet ein Mehraufwand für die öffentliche Hand in Höhe von:

224 Fälle x 10 Minuten = 2.237,1 Minuten = 27,29 Stunden

Dies entspricht 0,02 VBÄ oder in Ziffern ausgedrückt EUR 1.443,62.

Auswirkungen auf Unternehmen:

Durch die geplanten Anpassungen der Haltungsbedingungen könnten Unternehmen (Ziegen- bzw. Geflügelhaltungen) möglicherweise folgende Maßnahmen ergreifen müssen, so sie diese Maßnahmen nicht ohnedies bereits getroffen haben:

Ziegenhaltung:

- Umgestaltung von Gruppenstallungen zur Vermeidung von Sackgassen und zur Vermeidung von Konflikten zwischen rangniedrigen und ranghöheren Tieren,
- Zur-Verfügung-Stellen mehrerer Tränken,
- Erhöhung des Tier-Futterplatz-Verhältnisses von 2,5:1 auf 1,5:1,

Geflügelhaltung:

- Einrichtung einer natürlichen oder mechanischen Lüftungsanlage die gewährleistet, dass Hitzestress vermieden wird,
- ständiger Zugang zu Futter muss gewährleistet sein (oder portionsweise Fütterung),
- täglich zweimalige (statt bisher einmalige) Kontrolle von Masthühnern.

Anmerkung:

Da eine Schätzung der Anzahl jener Unternehmen, die die oben beschriebenen Maßnahmen ergreifen müssen, nicht möglich ist, kann keine seriöse Aussage zu den zu erwartenden Investitionskosten getroffen werden. Weiters wird angemerkt, dass es sich bei diesen allenfalls entstehenden Kosten um Einmalausgaben handelt.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen hinsichtlich des Schutzes von Mastgeflügel dienen der Umsetzung von Unionsrecht (RL 2007/43/EG), fallen jedoch sonst nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle der 1. Tierhaltungsverordnung

Einbringende Stelle: BMGF
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2016
 Inkrafttreten/ 2016
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, um den Verbraucherinnen- und Verbrauchererwartungen gerecht zu werden und den Tier- und Warenverkehr zu gewährleisten" der Untergliederung 24 Gesundheit im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Derzeit sind Eingriffe bei Rindern, Ziegen und Schweinen ohne Schmerzbehandlung möglich. Dadurch werden den Tieren bei diesen Eingriffen Schmerzen zugefügt, die vom Tierschutzaspekt her betrachtet vermeidbar sind und vermieden werden sollten. Weiters existieren tierartenbezogene Unterschiede, die in diesem Ausmaß nicht mehr erforderlich sind.

Hinsichtlich der Ferkelkastration gibt es auch auf europäischer Ebene Bestrebungen, die herkömmliche Praxis zu überdenken und zu ändern.

Das Enthornen von Ziegen ist gemäß TSchG verboten. Eine Ausnahmebestimmung ist mit 31.12.2015 ausgelaufen. Dies stellt Ziegenhalter vor große Probleme, da es bei den Ziegen zu Rankämpfen kommt und dabei eine erhöhte Verletzungsgefahr gegeben ist, insbesondere beim gleichzeitigen Halten behornter und unbehornter Ziegen.

Die Richtlinie 2007/43/EG vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern war bis zum 30. Juni 2010 umzusetzen. Die 1. Tierhaltungsverordnung enthält bereits jetzt Regelungen für Mastgeflügel. Diese sind jedoch in Hinblick auf die Richtlinie anzupassen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Nullszenario: keine Verbesserung des Tierschutzaspektes bei Eingriffen bei landwirtschaftlichen Nutztieren. Aufgrund der Nichtumsetzung der Richtlinie 2007/43/EG drohen entsprechende unionsrechtliche Sanktionen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

Evaluierungsunterlagen und -methode: Interne Evaluierung der Tierhaltungen im Hinblick auf den Tierschutzaspekt bei Eingriffen an landwirtschaftlichen Nutztieren.

Ziele

Ziel 1: Steuerung von verbesserten Haltungsbedingungen im Rahmen von TGD-Programmen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Steuerung von verbesserten Haltungsbedingungen im Rahmen von TGD-Programmen.	Steuerung von verbesserten Haltungsbedingungen im Rahmen von TGD-Programmen.

Ziel 2: Alle Eingriffe an Nutztieren sollen nur nach wirksamer Betäubung und/oder postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung durchgeführt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Eingriffe bei Nutztieren ohne postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung möglich.	Eingriffe an Nutztieren nur nach wirksamer Betäubung und/oder postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung möglich.

Ziel 3: Verbesserung des Wohlbefindens landwirtschaftlicher Nutztiere bei der Haltung

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Kein durchgehender Zugang der Tiere zu Futter und Trinkwasser (bei Geflügel und Ziegen); eingeschränktes Raumangebot bei der Gruppenhaltung (bei Ziegen), teils verbesserungswürdiges Stallklima (Geflügel)	Verbesserung des Zugangs der Tiere zu Futter und Trinkwasser (bei Geflügel und Ziegen); größeres Raumangebot bei der Gruppenhaltung (bei Ziegen), Verbesserung des Stallklimas (Geflügel); Überwachungsmaßnahmen (Schweine, Geflügel).

Ziel 4: Überwachung der Haltungsbedingungen von Masthühnern

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Keine Überwachungsmaßnahmen der Haltungsbedingungen von Masthühnern am Schlachthof.	Überwachungsmaßnahmen der Haltungsbedingungen von Masthühnern am Schlachthof.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einrichtung eines Programmbeirates im TGD

Beschreibung der Maßnahme:

Im Rahmen eines Programmes iSd TGD-VO 2009 können bestimmte Mindestanforderungen an die Haltung vorgesehen werden. Dieses Programm soll von einem Programmbeirat, der vom TGD-Beirat einzusetzen ist, begleitet werden. Aufgrund der bisher bereits erfolgreich eingesetzten TGD-Programme soll auch bei Tierhaltungsmindestanforderungen im Rahmen solcher Programme die Installierung von Programmbeiräten vorgesehen werden.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Verpflichtende wirksame Betäubung und postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung bei Eingriffen an landwirtschaftlichen Nutztieren

Beschreibung der Maßnahme:

Künftig dürfen Eingriffe (Kastration, Kupieren des Schwanzes, Enthornung) bei Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Pferden (sofern zutreffend) nur nach wirksamer Betäubung und/oder postoperativ wirksamer Schmerzbehandlung bei Eingriffen an landwirtschaftlichen Nutztieren durchgeführt werden.

Umsetzung von Ziel 2

Maßnahme 3: Verbesserung des Wohlbefindens von Ziegen als landwirtschaftliche Nutztiere

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Konfliktvermeidung muss in Abhängigkeit der gehaltenen Tiere eine ausreichende Menge an Tränken zur Verfügung stehen. Bei den Mindestgrößen der im Ziegenstall zur Verfügung stehenden Bodenflächen wird zwischen Gruppenbuchten bis 20 Tiere, Gruppenbuchten ab 21 Tieren und Einzelbuchten unterschieden und die Mindestgrößenvorgaben erhöht. Weiters wird eine logische Umformulierung zur Angleichung an die Bestimmungen für die Haltung von Schafen getroffen: Ziegenställe müssen so gebaut sein, dass rangniedrigere Tiere ranghöheren Tieren ausweichen können und keine Sackgassen vorhanden sind.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 4: Verbesserung des Wohlbefindens von Schweinen als landwirtschaftliche Nutztiere

Beschreibung der Maßnahme:

Der Landwirt hat eine Risikobewertung in Bezug auf das Auftreten von Schwanzbeißen durchzuführen.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 5: Verbesserung des Wohlbefindens von Geflügel als landwirtschaftliche Nutztiere

Beschreibung der Maßnahme:

Die Anpassungen betreffen die allgemeinen Haltungsvorschriften für Hausgeflügel (Lüftung ausreichend um Hitzestress zu vermeiden; ständiger Zugang zu Futter oder portionsweise Fütterung, frühestens 12 Stunden vor voraussichtlichem Schlachtermin Fütterung absetzen; Kontrolle mindestens einmal täglich, Masthühner zweimal).

Vom Halter von Masthühnern sind Aufzeichnungen gemäß Anhang 1 der RL 2007/43/EG vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern zu führen.

Ebenso werden Anpassungen betreffend die besonderen Haltungsvorschriften für die Aufzucht von Küken und Junghennen (Anpassungen der Tabellen Punkt 3.1. und 3.2) vorgenommen.

Die besonderen Anforderungen für Masthühner und Truthühner werden angepasst: Die maximale Besatzdichte von 30 bzw. 40kg/m² wurde beibehalten. Die maximal erlaubte Anhebung der Besatzdichte liegt noch immer unter dem EU-weit erlaubten Höchstwert. Die in Punkt 5.4. eingefügten näher definierten Anforderungen stehen in Einklang mit den Vorgaben in den Anhängen I und II der Richtlinie 2007/43/EG.

Die Bestimmungen bei Mast- und Truthühner sollen keine Verschlechterung für den Tierschutz bedeuten, sondern es soll aufbauend auf Erfahrungen in Schweden und Dänemark ein flexibleres System geschaffen werden, im Rahmen dessen Tiergesundheit und auch Tierschutz intensiver und besser überwacht werden.

Punkt 6 wird neu eingefügt. Haltungsvorschriften für Gänse und Enten waren bereits jetzt in Punkt 5 enthalten. Durch Einfügung einer eigenen Anlage für Gänse und Enten soll mehr Übersichtlichkeit für die Erfassung von Informationen bei durchgeführten Kontrollen gemäß Entscheidung 2006/778/EG erreicht werden.

Umsetzung von Ziel 3

Maßnahme 6: Überwachung der Haltungsbedingungen von Masthühnern am Schlachthof durch den amtlichen Tierarzt

Beschreibung der Maßnahme:

Allfällige im Zuge der Schlacht tieruntersuchung vom amtlichen Tierarzt festgestellte Anzeichen für unzulängliche Haltungsbedingungen sind von diesem dem Eigentümer/Halter der Tiere sowie der Behörde zu melden (durch Eintrag ins VIS).

Umsetzung von Ziel 4

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aufgrund der vom QGV ins VIS überspielter SFU-Protokolle wurde ermittelt, dass im Jahr 2015 insgesamt 7.457 Schlachtungen von Masthühnern erfolgt sind. Bei angenommenem Anteil der Beanstandungen von 3% und einer Bearbeitungsdauer durch den amtlichen Tierarzt von 10 Minuten (Ausfüllen des Punktes "Beanstandungen" im SFU-Protokoll) ergibt sich auf das Jahr gerechnet ein Mehraufwand für die öffentliche Hand in Höhe von:

224 Fälle x 10 Minuten = 2.237,1 Minuten = 27,29 Stunden

Dies entspricht 0,02 VBÄ oder in Ziffern ausgedrückt EUR 1.443,62.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Durch die geplanten Anpassungen der Haltungsbedingungen könnten Unternehmen (Ziegen- bzw. Geflügelhaltungen) möglicherweise folgende Maßnahmen ergreifen müssen, so sie diese Maßnahmen nicht ohnedies bereits getroffen haben:

Ziegenhaltung:

- Umgestaltung von Gruppenstallungen zur Vermeidung von Sackgassen und zur Vermeidung von Konflikten zwischen rangniedrigen und ranghöheren Tieren,
- Zur-Verfügung-Stellen mehrerer Tränken,
- Erhöhung des Tier-Futterplatz-Verhältnisses von 2,5:1 auf 1,5:1,

Geflügelhaltung:

- Einrichtung einer natürlichen oder mechanischen Lüftungsanlage die gewährleistet, dass Hitzestress vermieden wird,
- ständiger Zugang zu Futter muss gewährleistet sein (oder portionsweise Fütterung),
- täglich zweimalige (statt bisher einmalige) Kontrolle von Masthühnern.

Anmerkung:

Da eine Schätzung der Anzahl jener Unternehmen, die die oben beschriebenen Maßnahmen ergreifen müssen, nicht möglich ist, kann keine seriöse Aussage zu den zu erwartenden Investitionskosten getroffen werden. Weiters wird angemerkt, dass es sich bei diesen allenfalls entstehenden Kosten um Einmalausgaben handelt.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Zu den Eingriffen bei landwirtschaftlichen Nutztieren:

Die im Zuge der vorliegenden Novelle vorgenommenen Änderungen bei Eingriffen an landwirtschaftlichen Nutztieren belaufen sich nach Schätzungen (aufgrund der Tierzahlen und der derzeitigen Medikamentenpreise bzw. Tierarztkosten) auf folgende Beträge hinsichtlich des Mehraufwandes:

- Kälberenthornung (Sedierung, Lokalanästhesie inkl. postoperativ wirkendem Schmerzmittel): EUR 99,74 / 10 Tiere

Jährlich enthornte Kälber (Schätzung der Höchstzahl): 300.000

Gesamtkosten (Schätzung der Höchstsumme): EUR 2.992.200,00

- Ferkelkastrationen und Schwanzkupieren bei Ferkeln (nunmehr mit postoperativ wirkendem Schmerzmittel): EUR 0,2 / Tier

Jährlich kastrierte Ferkel (Schätzung der Höchstzahl): 2.500.000

Jährlich kupierte Ferkel (Schätzung der Höchstzahl): 5.000.000

Gesamtkosten (Schätzung der Höchstsumme): EUR 1.000.000,00

- Schafe Schwanzkupieren (nunmehr mit postoperativ wirkendem Schmerzmittel): EUR 0,3 / Tier

Jährlich kupierte Schafe (Schätzung der Höchstzahl): 30.000

Gesamtkosten (Schätzung der Höchstsumme): EUR 9.000,00

Ziegenenthornung (nunmehr mit postoperativ wirkendem Schmerzmittel): EUR 57,27 / 5 Tiere

Jährlich enthornte Ziegen (Schätzung der Höchstzahl): 7.000

Gesamtkosten (Schätzung der Höchstsumme): EUR 80,178,00

Bei den angeführten Eingriffen handelt es sich um keine rechtlichen Verpflichtungen, sondern lediglich darum, unter welchen Umständen diese Eingriffe - als Ausnahme des Verbots von Eingriffen an Tieren nach dem Tierschutzgesetz - erlaubt sind. Daher werden die Kosten lediglich als Orientierungshilfe angeführt, sie unterliegen nicht der WFA.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1722101044).